

BEGRÜNDUNG

zur

6. Flächennutzungsplan-Änderung

(Bereich "Sondergebiet Solarkraftwerk Marktbreit")

Stadt Marktbreit

Landkreis Kitzingen

Feststellung vom 14.10.2024
(in der Fassung vom 19.02.2024)

Inhaltsverzeichnis

1	PLANUNGSVERLAUF	3
1.1	Veranlassung zur Planung	3
1.2	Verfahrensschritte	3
2	ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG	3
3	AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG	4
4	UMWELTBERICHT	4
5	BETEILIGTE FACHSTELLEN	4

Anhang

1 PLANUNGSVERLAUF

1.1 Veranlassung zur Planung

Im Norden des Gemeindegebiets der Stadt Marktbreit, südöstlich der Stadt Marktsteft, soll eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Vorhabenträger ist die Climagy Kraftwerk 11 GmbH & Co. KG mit Sitz in Kolitzheim.

Die Stadt Marktbreit steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber und hat daher am 11.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Solarkraftwerk Marktbreit" gefasst. Da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, für die Planung aber Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erforderlich ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen. Der Aufstellungsbeschluss zu dieser Änderung wurde ebenfalls am 11.07.2022 gefasst.

Der Auftrag zur Bearbeitung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erging an die Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg.

1.2 Verfahrensschritte

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Nachfolgend aufgeführte Verfahrensschritte sind vorgesehen bzw. bereits durchgeführt (die Daten werden im laufenden Verfahren ergänzt):

11.07.2022	Aufstellungsbeschluss zur Änderung
12.12.2022	Beschluss des Vorentwurfs
16.12.2022	Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
19.12.2022 – 20.01.2023	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
19.02.2024	Beratung der Stellungnahmen und Billigungsbeschluss
28.03.2024	Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
08.04. – 10.05.2024	Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
14.10.2024	Beratung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
Herbst 2024	Einleitung des Genehmigungsverfahrens

2 ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG

Es wird bisherige „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ bzw. in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Ausgleichsfläche) geändert. Diese Änderung dient zur Vorbereitung eines Bebauungsplanes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der dazugehörigen Ausgleichsfläche.

3 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung ist eine geringe Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen verbunden. Durch die Entnahme der Flächen aus der Landwirtschaft gehen zwar einerseits Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verloren, andererseits ergeben sich durch die künftige Anlage der Freiflächen als extensiv genutztes Grünland Verbesserungen in ökologischer Hinsicht.

In der konkreten Bauleitplanung ist auch darauf zu achten, dass unzulässige Blendwirkungen auf in der Nähe befindliche Straßen vermieden werden.

Gemäß Regionalplan ist die Fläche als Vorbehaltfläche für Bodenschätze festgelegt. Hierzu ist auszuführen, dass der Eigentümer derzeit nicht am Abbau von Bodenschätzen interessiert ist. Auch für Abbauunternehmen aus der Gegend erscheint die Attraktivität des Vorbehaltungsgebietes gering. Da zudem keine aus landwirtschaftlicher Sicht guten Böden verwendet werden, sind die Raumwiderstände deutlich reduziert.

Die naturschutzfachliche Ausgleichsfläche wird intern erbracht, überwiegend in Form der Randeingrünung. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich wird eine externe Fläche für CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) vorgesehen (s. Umweltbericht im Anhang).

4 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist dieser Begründung als Anhang beigefügt.

5 BETEILIGTE FACHSTELLEN

Am Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die betroffen sein können, beteiligt:

1. Landratsamt Kitzingen
2. Regierung von Unterfranken, Würzburg
3. Staatliches Bauamt Würzburg
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kitzingen
6. Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen
8. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
9. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken, Würzburg
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ Bauleitplanung, München
11. Kreisheimatpfleger Reinhard Hüßner, Wiesenbronn
12. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Kitzingen, Kitzingen
13. Landesbund für Vogelschutz, Bezirksstelle Unterfranken, Veitshöchheim
14. Landesjagdverband Bayern e. V., Feldkirchen
15. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth
16. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern, Nürnberg
17. Zweckverband Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
18. LKW Kitzingen GmbH, Kitzingen
19. N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg
20. TKN Deutschland GmbH, Iphofen
21. Deutsche Telekom AG, BBN25, Würzburg
22. Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Rhein-Main, Eschborn
23. Telefónica Germany, Nürnberg

-
- 24. Bayerisches Landesamt für Umwelt – Geologischer Dienst, Referat 105
 - 25. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.

Nachbargemeinden

- 26. Stadt Marktsteft
- 27. Stadt Ochsenfurt
- 28. Markt Frickenhausen a.Main
- 29. Markt Obernbreit
- 30. Gemeinde Martinsheim
- 31. Gemeinde Oberickelsheim
- 32. Gemeinde Segnitz

Die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung wird im laufenden Verfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme zugeleitet.

Nach Behandlung der in dieser ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat erfolgt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach Behandlung der in dieser zweiten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Gemeinderat kann der Feststellungsbeschluss erfolgen.

Sofern sich Änderungen ergeben, werden Plan und/oder Begründung fortgeschrieben.

Aufgestellt:

Bamberg, den 12.12.2022, ergänzt am 19.02.2024

Ku-22.055.7

Für den Fachbereich
Bauleitplanung:
i. A.



Kutzner

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH
Kirschäckerstraße 39, 96052 Bamberg
C 0951 / 9 80 03 - 0



Schönfelder